

B E N Ü T Z U N G S V E R T R A G (Doppelnutzung)
gemäß § 5 Studentenheimgesetz
(gebührenfrei gemäß § 5 Abs. 1 Studentenheimgesetz)

abgeschlossen zwischen der

*Kongregation der Brüder der Christlichen Schulen
Anton-Böck-Gasse 20
1210 Wien*

(im Folgenden kurz: KONGREGATION)

und dem Bewohner/der Bewohnerin

Name _____
SV-Nr. _____
Adresse _____

(im Folgenden kurz: BEWOHNER/BEWOHNERIN)

I. Benützungsgegenstand

Gegenstand dieses Benützungsvertrages ist ein Studentenheimplatz in einem Zweibettzimmer oder Einzelzimmer mit Vorraum, Bad und WC samt Inventar entsprechend der beiliegenden Inventarliste./1 im Studentenheim der KONGREGATION (Anton-Böck-Gasse 20, 1210 Wien). Die Inventarliste wird bei Übergabe des Zimmers beiderseits in doppelter Ausfertigung unterfertigt und so zum Bestandteil dieses Benützungsvertrages.

II. Vertragsdauer

(1) Das Benützungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

(2) Eine Verlängerung des Benützungsvertrages kann nicht erfolgen, da geplant ist, das Studentenheim ab 1.10.2019 von Grund auf zu renovieren.

(3) Der BEWOHNER/Die BEWOHNERIN kann den Benützungsvertrag ungeachtet der Befristung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten schriftlich kündigen, erstmals zum Monatsletzten der mindestens 3 Monate nach dem Beginn des Benützungsverhältnisses liegt.

(4) Der Benützungsvertrag kann von der KONGREGATION vorzeitig gemäß § 12 Abs. 1, auch außergerichtlich, gekündigt werden.

III. Benützungsentgelt

(1) Das monatliche Benützungsentgelt beträgt derzeit € 287,- inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit einer Index Anpassung von ca. 3% ist ab Februar 2021 zu rechnen. Das Benützungsentgelt ist bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus fällig und spätestens am Fälligkeitstag bar zu begleichen.

(2) Der BEWOHNER/Die BEWOHNERIN hat vor Übergabe des Zimmers an die KONGREGATION eine Kautions in Höhe von 1 Monatsentgelt zur Deckung allfälliger nichtbefriedigter Ansprüche der KONGREGATION gegen den BEWOHNER/die BEWOHNERIN zu übergeben. Die Kautions wird - sofern keine Ansprüche der KONGREGATION gegen den BEWOHNER/die BEWOHNERIN vorliegen, die Abmeldebestätigung des Magistrates aufliegt und beim Auszug nach der Kontrolle des Zimmers - dem BEWOHNER/der BEWOHNERIN zurückerstattet.

IV. Räumung des Heimplatzes

Vor Beendigung des Benützungsverhältnisses sind alle Privatgegenstände aus dem Heimzimmer zu entfernen und alle Beschädigungen, die über die normale Abnutzung hinausgehen, zu beheben. Das Zimmer ist besenrein zu übergeben. Wird dies vom BEWOHNER/der BEWOHNERIN unterlassen, so kann die KONGREGATION dies auf Kosten des BEWOHNER/der BEWOHNERIN veranlassen. Bei Rückgabe des Heimzimmers ist ein Protokoll zu verfassen. Für Beschädigungen,

deren Urheber nicht feststellbar ist, haften beide Nutzer des Zimmers zur ungeteilten Hand. Die Reinigungspauschale in Höhe von € 70,00 ist bei jedem Aus- bzw. Umzug pro Person zu bezahlen. Reinigungspauschale wird nach dem Auszug mit der Kautionssumme gegengerechnet.

V. Verpflichtungen des BEWOHNER/der BEWOHNERIN

Der BEWOHNER/Die BEWOHNERIN ist verpflichtet, allfällige Mängel und Schäden sowohl im Zimmer wie auch im Heim unverzüglich der KONGREGATION bekanntzugeben. Der BEWOHNER/Die BEWOHNERIN ist verpflichtet, das Heimstatut und die Heimordnung zu beachten.

VI. Datenverarbeitung

Der BEWOHNER/Die BEWOHNERIN stimmt zu, dass sämtliche der KONGREGATION bekanntgegebene personenbezogene Daten von der KONGREGATION automationsunterstützt aufgezeichnet und verarbeitet werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur soweit gestattet, als eine Rechtspflicht hierzu besteht oder dies zur Verfolgung von Ansprüchen der KONGREGATION erforderlich ist.

VII. Schlichtungsklausel

Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Kündigung, die Räumung und die Höhe des Benützungsentgelts) der Schlichtungsausschuss im Sinne des § 18 Studentenheimgesetz zuständig ist.

VIII. Sonstiges

(1) Durch den vorliegenden Benützungsvertrag sind die Rechtsbeziehungen der Vertragsteile in Ansehung des Heimplatzes abschließend geregelt. Allfällige frühere schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren mit Unterfertigung des vorliegenden Benützungsvertrages ihre Wirksamkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Benützungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Alle weiteren Dokumente / Vereinbarungen (siehe Beilagen) sind Bestandteil dieses Benützungsvertrages.

Beilage:

- ./1 Inventarliste
- ./2 Übernahmeprotokoll

Wien, am _____

ER/g/SchulBr/Div/426

Kongregation der Brüder
der Christlichen Schulen

Bewohner/Bewohnerin